



Auszüge aus dem KMS:

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Schulleitungen der Förderschulen
Regierungen SG 41

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
hier: Präsenzunterricht an Förderschulen ab dem 11.05.2020**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

ergänzend zum Schreiben „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Lernen zuhause ab dem 20.04.2020 und Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung ab dem 27.04.2020“ (Az. III.6-BO8200- 25293.4a vom 20.04.2020), erhalten Sie hiermit weitere schulartspezifische Informationen für den Bereich der Förderschulen.

Die weiteren Schritte zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts ab dem 11. Mai und ab dem 18. Mai haben das Ziel, mittelfristig alle Jahrgangsstufen wieder in den Präsenzunterricht an den Schulen zurückzuführen.

Schritte zur Ausweitung des Präsenzunterrichts

11.05.2020 – Präsenzunterricht in der Jahrgangsstufe 4 und Vorabgangsklassen

Das Unterrichtsangebot zur Prüfungsvorbereitung für Abschlussklassen am Lernort Schule wird fortgesetzt. Hinzu kommen für den Präsenzunterricht die Vorabgangsklassen und die Jahrgangsstufe 4, die auf den Übertritt an weiterführende Schulen vorbereitet.

18.05.2020 – Präsenzunterricht in weiteren Jahrgangsstufen

Für die Förderschulen heißt das im Einzelnen:

Sonderpädagogische Förderzentren (SFZ) und Förderzentren Lernen bzw. Klassen, die nach dem Lehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichten

- Fortsetzung des täglichen Unterrichts in den Klassen der Jahrgangsstufe 9 (Umfang 15-20 Wochenstunden).
- Am **11.05.2020** beginnt zusätzlich der Unterricht in den **Jahrgangsstufen 4 und 8**. Umfang im Durchschnitt von ca. 15 Unterrichtsstunden/Woche.
- Am **18.05.2020** beginnt zusätzlich der Unterricht in den **Jahrgangsstufen 1A und 2** (Diagnose- und Förderklasse DFK). Umfang im Durchschnitt von ca. 15 Unterrichtsstunden/Woche.

Unterrichtsorganisation

- Geteilte Klassen: Lerngruppen mit ca. 4-9 Schülern (jeweils ca. 50% der Schüler einer Klasse).
- Mindestabstand der Arbeitsplätze: 1,5 Meter
- Gestaffelter Unterrichtsbetrieb
 - o In der Regel wöchentlicher Wechsel der Schülergruppen pro Klasse:
Woche 1: Gruppe A Schule, Gruppe B „Lernen zuhause“
Woche 2: Gruppe B Schule, Gruppe A „Lernen zuhause“ usw.
 - o Im Einzelfall sind Abweichungen vom Wochenprinzip möglich wie tageweiser Unterricht (z. B. Mo/Di – Mi/Do o. ä.) – je nach konkreten Voraussetzungen vor Ort
- Erstellung eines Stundenplans innerhalb der Bandbreite der angegebenen Stunden pro Woche. Abschlussklassen sollen zur Prüfungsvorbereitung möglichst viele der vorgesehenen Stunden erhalten.
- Aufteilen der Gruppen auf zuständige Lehrkräfte. Dabei soll auf eine möglichst feste Zuordnungen von wenigen Lehrern geachtet werden. Zusätzliche Gruppenbildungen zur Prüfungsvorbereitung in Wahlpflichtfächern und Wahlfächern sind auf das unbedingt Notwendige zu beschränken
- Schwerpunkt des Unterrichts sind Prüfungsvorbereitung bzw. Kerninhalte, die Lernergebnisse des aktuellen Schuljahres sichern und die Anschlussfähigkeit an das Schuljahr 2020/2021 möglichst gut herstellen.
- Sport: Derzeit können kein praktischer Sportunterricht und keine praktischen Leistungserhebungen im Fach Sport durchgeführt werden.
- Musik: Der Hygieneplan ist auch im Fach Musik zu beachten. Vorsichtshalber wird auch darauf hingewiesen, dass gemeinsames Singen (z. B. Chorsingen) weder bei der Prüfung noch im Unterricht möglich ist.
- Kunst: Der Hygieneplan zu beachten. Dabei wird besonders auf die Abstandsregelung und die Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände hingewiesen.
- Ausrichtung von Unterrichtsbeginn und -schluss ggf. auf den Beginn der HPT für einen nahtlosen Übergang.

Schülerbeförderung

- Für die Organisation der Schülerbeförderung an Förderschulen gelten grundsätzlich dieselben Vorschriften wie für allgemeine Schulen. Insofern sind für die Schülerbeförderung nach wie vor grundsätzlich in erster Linie ÖPNV-Mittel einzusetzen. Auch wenn dort die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können, kann keine generelle Notwendigkeit zum Einsatz alternativer Verkehrsmittel i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz - 3 der 2 SchBefV gesehen werden. Abhängig vom Einzelfall ist es aber weiterhin möglich, wenn dies notwendig oder wirtschaftlicher ist.
- Im gesamten Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und (im Rahmen der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung) auch bei der freigestellten Schülerbeförderung und damit unabhängig vom Schulweg gilt im gesamten Schülerverkehr die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Diese ist als persönliche Schutzausrüstung von den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich selbst zu stellen. Sofern eine medizinische Notwendigkeit zum Tragen von Masken besteht, können die Kosten gegebenenfalls vom zuständigen Leistungsträger (Krankenkasse) übernommen werden.

Personaleinsatz

Alle Lehrkräfte sowie ggf. schulische Pflegekräfte und weiteres schulisches Personal aus den Bereichen Schule und Schulvorbereitender Einrichtung (SVE) haben die Aufgabe an den Angeboten der Förderschule mitzuwirken.

- Die Schulleitung überblickt und steuert den Einsatz der einzelnen Lehrpersonen entsprechend der gleichmäßigen Belastung durch schulische Aufgaben und des vorgesehenen Umfangs der Unterrichtsverpflichtung bzw. der vertraglichen Arbeitszeit sowie im Hinblick auf die objektive Risikobelastung der Lehrkräfte.
- Die Klassenleitung koordiniert den Einsatz im Hinblick auf die Aufgabenstellungen durch verschiedene Lehrkräfte und auf die direkte Betreuung und Rückmeldung an einzelne Schüler.
- Die Lehrkräfte der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD) stehen im Rahmen des vereinbarten Umfangs auf Anforderung zur Unterstützung des Unterrichts für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung und im Präsenzunterricht zur Verfügung. Im Übrigen erfolgt der Einsatz am Förderzentrum.

- Schulbegleitungen gehören nicht zum Personal der Schule. Ihr Einsatz erfolgt unverändert entsprechend der Aufgaben zur Ermöglichung der Teilhabe an schulischer Bildung. Während der Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler von Schulschließungen betroffen sind, können Schulbegleitungen die betroffenen Schülerinnen und Schüler auch beim Lernen zuhause unterstützen. Sofern diese Tätigkeiten das Aufsuchen einer anderen Wohnung erfordern, so ist das Betreten dieser Wohnung unproblematisch mit umfasst. Vorausgesetzt ist, dass dies im Einverständnis mit den Sorgeberechtigten und im Einvernehmen mit dem zuständigen Leistungsträger erfolgt und mit dem Anstellungs- bzw. dem Leistungsträger vereinbart ist.
- Entsprechend dem Schreiben des Staatsministeriums für Arbeit und Sozia-es (Az. IV 4/6521.05-1/737 vom 20.04.2020) erfolgt die Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) weiterhin ungeschmälert. Die JaS steht vor der Herausforderung, die Zielgruppe sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher besonders im Blick zu behalten und die persönliche Kontakt-aufnahme und Beratung in der Schule vorübergehend durch angepasste Möglichkeiten zu ersetzen, also verstärkt beispielsweise über E-Mail oder Messenger-Dienste „aus der Schule heraus“ mit den betreuten Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu bleiben, kurzfristig Krisentelefone einzurichten, auf Mailberatung umzustellen und auf diese Weise dringend benötigte Hilfestellungen zu geben.

Lernen zuhause

Die Lehrkräfte der Förderschulen leisten mit *Lernen zuhause* einen großen Beitrag für Bewältigung der Alltagsbeschränkungen und für das Aufrechterhalten schulischen Lernens. Dies wurde nach den Osterferien noch einmal gezielt auf die erforderlichen Schwerpunkte fokussiert. Es gilt der Grundsatz „Qualität vor Quantität“.

Lernen zuhause wird auch bei den weiteren Schritten der Öffnung fortgesetzt. Schülerinnen und Schüler in Klassen, die noch nicht am Präsenzunterricht an der Schule teilnehmen können, erhalten Aufgaben unter den bisherigen Maßgaben.

Schülerinnen und Schüler, die im Schichtbetrieb wieder im Präsenzunterricht sind, erhalten ergänzende Aufgaben für das *Lernen zuhause*, die zur Übung und Vertiefung des Unterrichts dienen.

Die Klassenleitung hält in allen Fällen den Überblick und steuert die Auftragspakete. Die Lernangebote der Förderschulen sind entsprechend den unterschiedlichen Förderschwerpunkten, dem Alter und den Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler gestaltet. Aufgaben werden individuell zugeschnitten und rhythmisiert:

Fortsetzung der Notfallbetreuung

Das Angebot der Notfallgruppen wird auf Grundlage der ergänzten Bestimmungen der Allgemeinverfügung in Förderschule und SVE aufrechterhalten.

- Die Notfallbetreuung wurde erweitert im Hinblick auf besondere Bedarfe des Kindeswohls durch KMS „Aufnahme von Schülerinnen und Schüler nach Zuweisung durch das Jugendamt“ II.1-BS4363.0/125/1 vom 02.04.2020.
- Lehrkräfte werden hier in bewährter Weise von der Schulleitung eingesetzt. Alle Lehrkräfte der Schüler in der Notbetreuung unterstützen die Arbeit der jeweiligen Klassenleitungen mit individuell passendem Lernmaterial.

Für Ihren Einsatz bei den umfangreichen organisatorischen Aufgaben aber auch bei der Begleitung und Unterstützung der Lehrkräfte und des gesamten schulischen Personals bedanken wir uns erneut. Mit guter Zusammenarbeit auf allen Ebenen haben Sie alle bereits wichtige Beiträge zur Bewältigung dieser Ausnahmesituation geleistet. Wir bitten um Ihre weitere wertvolle Unterstützung für unsere Schüler, deren Eltern und für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Walter Gremm

Ministerialdirigent